

28.02.23

Antrag **des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entschlieung des Bundesrates „Verlngerung der Antrags- und Bewilligungsfristen fr den Wiederaufbau aus dem Sondervermgen „Aufbauhilfe 2021“ schnellstmglich umsetzen“

Der Ministerprsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dsseldorf, 28. Februar 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates „Verlngerung der Antrags- und
Bewilligungsfristen fr den Wiederaufbau aus dem Sondervermgen
„Aufbauhilfe 2021“ schnellstmglich umsetzen“

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 3. Mrz 2023 aufzunehmen und anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gruen
Hendrik Wst

Entschießung des Bundesrates „Verlängerung der Antrags- und Bewilligungsfristen für den Wiederaufbau aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ schnellstmöglich umsetzen“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass im Zuge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, die insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen gewütet hat, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur zügig die Aufbauhilfe 2021 auf den Weg gebracht hat. Der Fonds zur Aufbauhilfe wurde als Sondervermögen des Bundes mit einem Volumen in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro beschlossen.
2. Die zugehörige Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ der Bundesregierung wurde mit Zustimmung des Bundesrates auf den Weg gebracht und regelt die Verwendung und Verteilung der Finanzmittel. Dabei sind insbesondere Fördergrundsätze festgelegt worden. Dies dient der Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Mittelgewährung durch die betroffenen Länder. Die geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund trifft nähere Regelungen über Förderfähigkeiten sowie verschiedene Fristen, insbesondere die Antragsfrist, die demnach am 30. Juni 2023 enden soll.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Antragsfrist für zahlreiche betroffene Privatpersonen und die betroffenen Kommunen eine erhebliche Herausforderung darstellt, die sich insbesondere bei denjenigen auswirkt, die mit am stärksten von der Naturkatastrophe betroffen sind. Auch die zum Teil noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen mit Versicherungen sind ein Grund dafür, dass Anträge auf Unterstützung aus der Aufbauhilfe 2021 teilweise noch nicht gestellt werden konnten, da letztere als staatliche Billigkeitsleistung den verbleibenden Restschaden abdecken können. Auch die mangelnde Verfügbarkeit von Handwerksunternehmen führt dazu, dass in zahlreichen Fällen der Wiederaufbau in das Stocken geraten ist.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Verlängerungen der Antragsfrist bis zum 30. Juni 2026 und der Bewilligungsfrist bis zum 31. Dezember 2030 einzuleiten, um die betroffenen Länder rechtzeitig in die rechtliche Lage zu versetzen, die Fristverlängerungen in den landesgesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Begründung:

Die Antrags- und Bewilligungsverfahren auf Billigkeitsleistungen aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ sind in den Ländern bereits weit fortgeschritten. Dennoch zeichnet sich ab, dass nicht alle Anträge bis zum Ende der bisher vorgesehenen Frist zum 30. Juni 2023 durch die Geschädigten gestellt werden können.

Private Antragstellende sind leider häufig immer noch traumatisiert und noch nicht in der Lage einen Antrag zu stellen. Zudem führen sowohl Handwerker-mangel als auch Baukostensteigerungen sowie lange Bearbeitungszeiten und damit noch ausstehende Entscheidungen über Versicherungsleistungen zu Verunsicherungen.

Die teilweise sehr umfangreichen Baumaßnahmen der Kommunen werden mindestens bis 2030 andauern. Bei einer Antragstellung bis 30. Juni 2023 und einer abschließenden Bewilligung bis Ende 2023 müssten Baukosten und Baukostensteigerungen oft für mehrere Jahre geschätzt werden. Das ist nicht im Sinne einer effektiven und planungssicheren Umsetzung der erforderlichen Aufbaumaßnahmen und führt allenthalben zu Unsicherheiten und zu einem erheblichen Mehraufwand bei Antragstellenden und Verwaltung.

Es ist zu begrüßen, dass der Bund sich den bereits frühzeitig durch die Länder angezeigten Bitten angeschlossen und mit der Pressemitteilung des Bundesministers der Finanzen vom 30. November 2022 seine grundsätzliche Bereitschaft zur Verlängerung der Fristen zugesagt hat.

Seitdem ist allerdings keine weitere Initiative von der Bundesregierung ausgegangen. Die Verunsicherung bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Einrichtungen und Kommunen steigt dadurch weiter an. Die Länder erreichen eine Vielzahl von Rückfragen zur beabsichtigten Verlängerung der Antragsfristen.

Nunmehr ist eine zeitnahe Umsetzung der Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. Juni 2026 und der Bewilligungsfrist bis 31. Dezember 2030 auf Bundesebene über eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geboten. Nur durch eine mit allen betroffenen Ländern verständigte rechtzeitige Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 und den einschlägigen Vorschriften in der Aufbauhilfeverordnung 2021 werden die Länder rechtlich in die Lage versetzt, ihre eigenen landespezifischen Regelungen anzupassen und eine verlässliche Grundlage für die Geschädigten zu schaffen.